



**Satzung
für die Science Sphere Quantenwissenschaften**

vom 30.05.2022

Der Senat der Universität Ulm hat in seiner Sitzung am 25.05.2022 auf Grund § 40 Abs. 4, § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 LHG des Landes Baden-Württemberg folgende Satzung erlassen.

§ 1 Bezeichnung, Rechtsform

- (1) Die Science Sphere Quantenwissenschaften bietet die Möglichkeit und schafft den Rahmen für eine enge Zusammenarbeit in allen Dimensionen universitärer Aktivitäten. Insbesondere befördert sie am Standort Ulm die Zusammenarbeit zwischen der Universität Ulm (UUlM) und dem DLR-Institut für Quantentechnologien in Raumfahrtanwendungen (DLR-QT). Diese Zusammenarbeit soll in ein gemeinsames Ökosystem eingebunden und durch vielfältige Maßnahmen, Interaktions- und Entwicklungsmöglichkeiten für beide Partner gekennzeichnet sein.
- (2) Die Science Sphere wird bei der Universität Ulm als rechtlich unselbständiger Forschungsschwerpunkt gem. § 40 Abs. 4 LHG eingerichtet.

§ 2 Ziele und Aufgaben

- (1) Die Science Sphere Quantenwissenschaften verfolgt das Ziel einer lebendigen und partnerschaftlichen Zusammenarbeit von UUlM und DLR-QT in den Bereichen Forschung, Lehre, Transfer und Nachwuchsförderung. Beide Partner profitieren dabei von Synergieeffekten wie der gemeinsamen Nutzung von Infrastruktur, Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses, Beteiligung und/oder Einwerben von Drittmittelprojekten sowie Stärkung der wissenschaftlichen Exzellenz und der nationalen und internationalen Sichtbarkeit über Networking und Transfer.
- (2) Die Science Sphere Quantenwissenschaften setzt die oben genannten Ziele insbesondere mit folgenden Modulen und Maßnahmen um:
 - a) Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses durch Öffnung der Kursangebote der Nachwuchsakademie ProTrainU bzw. entsprechender DLR-Aktivitäten für Mitglieder des jeweils anderen Partners,
 - b) Förderung der Zusammenarbeit zwischen wissenschaftlichen Gruppen aus allen Bereichen der UUlM, die kompetent zur Bearbeitung dieser Thematik beitragen, z.B. durch Anregung und Koordination von Kooperationsprojekten zwischen DLR-QT und der UUlM auf Graduiertenniveau, jeweils zugeordnet bei universitären Arbeitsgruppen,
 - c) Finanzierung kooperativer Vorhaben durch Young Researcher Grants (Postdocs, Habilitanden),

- d) Vorschläge für die Umsetzung einer wechselseitigen Nutzung existierender Forschungsinfrastruktur/ Serviceeinrichtungen (Core Facilities),
 - e) Einbindung des DLR-QT in die Aktivitäten des Zentrums für Integrierte Quantenwissenschaft und –technologie (IQST) für Networking und Transfer.
- (3) Die Finanzierung dieser Maßnahmen erfolgt zunächst aus den vom Ministerium für Wissenschaft und Kunst (MWK) zur Verfügung gestellten Mitteln (Anschubfinanzierung zum Aufbau einer Science Sphere zur Vernetzung des neuen DLR-Instituts für Quantentechnologien (DLR-QT) mit der Universität Ulm, Förderzeitraum voraussichtlich 01.07.2020-31.12.2024). Darüber hinaus versteht sich die Science Sphere als Plattform für die Einwerbung weiterer Drittmittel in kooperativen Projekten.

§ 3 Mitglieder

- (1) Mitglieder sind Personen, die der UUIU oder dem DLR-QT angehören, zur selbständigen Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre berechtigt sind, und die im Rahmen der Science Sphere gefördert werden.
- (2) Mitglied der Science Sphere kann ferner jede interessierte Person werden, die der UUIU oder dem DLR-QT angehört und die Befähigung zu eigenständiger wissenschaftlicher Tätigkeit nachgewiesen (i.d.R nach Abschluss der Promotion) hat. Die Mitgliedschaft ist nicht an eine Förderung durch die Science Sphere geknüpft.
- (3) Interessierte WissenschaftlerInnen können die Mitgliedschaft beim Vorstand beantragen.
- (4) Die Mitgliedschaft endet, wenn ein Mitglied seinen Austritt aus der Science Sphere beim Vorstand schriftlich anzeigt, oder wenn die Mitgliedschaft in der UUIU oder dem DLR-QT endet.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitgliedschaft in der Science Sphere berechtigt prinzipiell zur Vorlage eines Projektentwurfs an den Vorstand.
- (2) Die Mitglieder sind zur Zusammenarbeit, gegenseitigen Beratung und Unterstützung verpflichtet.
- (3) Existierende Serviceeinrichtungen (Core Facilities) der UUIU und des DLR-QT können nach Zulassung durch das Präsidium oder des DLR-QT von allen Mitgliedern im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten und unter Beachtung entsprechender Nutzungs- und Kostenregelungen in Anspruch genommen werden.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, an der konzeptionellen und organisatorischen Arbeit, der Nachwuchsförderung, der Gleichstellung sowie an der Verwaltung der Science Sphere mitzuwirken.
- (5) Die Projektleiterinnen und Projektleiter tragen gegenüber der UUIU und dem DLR-QT die Verantwortung für das Projekt und die ihnen zugewiesenen Mittel. Sie sind für die Durchführung des Forschungsvorhabens, die ordnungsgemäße Verwendung und Abrechnung der ihnen zur Verfügung gestellten Mittel und die Einhaltung guter wissenschaftlicher Praxis verantwortlich. Die Leitung eines Projektes kann im Laufe des Bewilligungszeitraums auf Antrag der bisherigen Projektleitung geändert werden. Die Zustimmung des Vorstands ist erforderlich.

- (6) Jede Projektleiterin und jeder Projektleiter ist verpflichtet, nach Abschluss der Förderperiode bzw. bei Beendigung des Projektes einen Bericht über die Arbeiten im Projekt vorzulegen. Das Ende der Mitgliedschaft berührt diese Pflicht nicht.

§ 5 Gremien

Die Science Sphere Quantenwissenschaften verfolgt das Ziel einer minimalen administrativen Struktur und besteht aus:

- a) dem Vorstand und
- b) der Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

- (1) Dem Vorstand gehören an

- a) das im Präsidium der UUlM für Forschung zuständige Mitglied,
- b) ein Mitglied der Fakultät für Ingenieurwissenschaften, Informatik und Psychologie der UUlM aus dem Bereich Ingenieurwissenschaften,
- c) ein Mitglied aus der Fakultät für Naturwissenschaften der UUlM aus dem Bereich Physik,
- d) ein Mitglied der Geschäftsführung des DLR-QT,
- e) eine weitere wissenschaftlich arbeitende Person aus dem DLR-QT oder von anderen Kooperationspartnern.

Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Präsidium der UUlM zunächst für die vorgesehene Förderperiode bestellt. Die beteiligten Fakultäten und das DLR-QT haben ein Vorschlagsrecht. Eine Verlängerung der Amtszeit ist möglich.

- (2) Der Vorstand bestimmt aus seinem Kreis eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden für die Dauer der Amtszeit.
- (3) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Festlegen der Rahmenbedingungen und der Kriterien für die Kooperationsprojekte,
 - b) Koordination der gemeinsamen Aktivitäten im Rahmen der Zusammenarbeit,
 - c) Stellungnahme und Entscheidung zu Anträgen und Anfragen von Mitgliedern,
 - d) Planung der Finanzierung von Projekten und Aktivitäten,
 - e) Einberufung der Mitgliederversammlung zur Information und Networking.
- (4) Der Vorstand tagt mindestens zweimal jährlich. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die oder der Vorsitzende.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Berichts des Vorstands,
- b) Vorstellung und Erörterung der Kooperationsprojekte und Planung gemeinsamer Aktivitäten in der Science Sphere,

- c) die Einsetzung und Besetzung von Ausschüssen z.B. zur Vorbereitung von wissenschaftlichen Veranstaltungen, Entwicklung von gemeinsamen Forschungsprogrammen, Konzeptentwicklung in der Lehre, Weiterentwicklung der Infrastruktur.
- d) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal im Jahr mit einer Ladungsfrist von mindestens zehn Tagen einberufen. Die Tagesordnung wird spätestens 5 Tage vor der Sitzung an alle Mitglieder versandt. Anträge auf Annahme weiterer Tagesordnungspunkte müssen beim Vorstand zu Beginn der Versammlung vorliegen.

§ 8 Verwaltung

- (1) Die zentrale Universitätsverwaltung ist zuständig für die geschäftliche Vertretung der Science Sphere nach außen, insbesondere für den Abschluss von Verträgen und die Annahme von Zuwendungen Dritter sowie für beamten- und arbeitsrechtliche Entscheidungen in Personalangelegenheiten und soweit Erklärungen Dritten gegenüber abzugeben sind.
- (2) Die Bedingungen zur Nutzung von Infrastruktur und Serviceangeboten der UUlm bedürfen der Zustimmung des Präsidiums.

§ 9 Schlussbestimmungen

- (1) Die Science Sphere wird zunächst für die Dauer von 5 Jahren eingerichtet. Verlängerung, auch wiederholte, ist möglich.
- (2) Soweit in dieser Satzung nicht anders geregelt findet für den Vorstand und die Mitgliederversammlung die Verfahrensordnung der UUlm (Verfahrensordnung) in der jeweils aktuellen Fassung Anwendung.
- (3) Änderungsvorschläge der Satzung können beim Vorsitzenden des Vorstandes in schriftlicher Form eingereicht werden. Der Änderungsvorschlag muss als Tagesordnungspunkt in der Einladung zur nächsten Sitzung genannt werden. Die Änderung bedarf der einstimmigen Zustimmung aller anwesenden Mitglieder und des Senats

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen in Kraft.

Ulm, den 30.05.2022

gez.

Prof. Dr.-Ing. M. Weber
- Präsident -